

Stadt Güstrow
Satzung über die Abwasserbeseitigung
vom 09.03.2000

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiungen

III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Örtliche Abwasserbeseitigung
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Inanspruchnahme von Grundstücken
- § 13 Abscheideanlagen

IV. Einleitungsüberwachung

- § 14 Abwasser aus privaten Haushalten und diesem vergleichbaren Abwasser (häusliches Abwasser)
- § 15 Anderes als häusliches Abwasser
- § 16 Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers
- § 17 Anzeigepflichten

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Personenmehrheiten
- § 19 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen
- § 20 Haftung
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Anlage: Tabelle der Stoffe der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutz-Richtlinie vom 4. Mai 1976

Stadt Güstrow

Satzung über die Abwasserbeseitigung

Aufgrund §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Landeswassergesetz hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 09.03.2000 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Güstrow errichtet und betreibt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Güstrow.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Drainagewasser.

a) Schmutzwasser

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

b) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

c) Drainagewasser

Drainagewasser im Sinne dieser Satzung ist das aus Grund- oder Schichtenwasser aus dem von bebauten Bereich oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

2. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

3. Öffentliche Abwasseranlage

Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören

- a) das gesamte öffentlich städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt Güstrow entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Flächen, sofern die Stadt sie betreibt,
- b) die Kläranlage Güstrow - Parum, einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie der Betriebshof. Die Einbeziehung der Kläranlage erfolgt dabei anteilmäßig entsprechend des Mitbenutzungsrechtes,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Güstrow selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt Güstrow dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

4. Mischverfahren

Beim Mischverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennverfahren

Beim Trennverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung an der Grundstücksgrenze, bei Nichtvorhandensein einer Reinigungsöffnung die Grundstücksgrenze selbst. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdbereich unter Baukörpern und sonst im Erdbereich verlegte Leitungen).

8. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Güstrow.

9. Einleiter/Einleitung

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten und sonst hineingelangen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

10. Abwasserteilstrom

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen, anfällt.

11. Anschlussberechtigter

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Beitragspflichtig ist, auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (BGBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3 Anschluss- und Nutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte darf nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach betriebsfertiger Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage vorhanden ist, oder zu denen hin der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich und zusätzlich durch Baulast gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt Güstrow den Anschluss versagen, es sei denn, der Anschlussberechtigte trägt die durch einen Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und zahlt auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür und leistet Sicherheit.
- (3) Kein Anschlussrecht besteht für Niederschlagswasser, dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem Grundstück rechtlich und tatsächlich möglich ist. Das gilt nicht für Altanschlüsse, solange keine wesentlichen baulichen Änderungen auf dem Grundstück eintreten.
- (4) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt Güstrow verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt Güstrow die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen.
Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematische Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die Stadt Güstrow vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener Abwässer kann die Stadt Güstrow den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährdet oder
 2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
 4. die Abwasserreinigung oder Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
 5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- (3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoff, Glas, Kunstharze, Schlacke, Farben, Lacke, Kieselgut, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs-, und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,

4. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen, solche aus Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
5. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch veränderten Organismen manipuliert wird, soweit sie unbehandelt sind,
6. Sickerwasser oder sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser,
8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
10. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
11. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind oder eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes im betreffenden Klärwerk bedeuten, z. B.
 - Säuren und Laugen
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette
 - Blut, Molke
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser
 - Kalkreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
 - Carbide, die Acetylen bilden, und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen
 - radioaktive Stoffe

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Stadt Güstrow erteilt wird.

12. Grund- und Drainwasser, wenn eine andere Ableitungsmöglichkeit gegeben und zumutbar ist,
13. Abwasser, das in der Abwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt,
14. Abwasser und Schlamm aus Grundstückskläranlagen und geschlossenen Gruben zur Abwassersammlung,
15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
16. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel)
17. Abwasser, bei dem die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach Abs. 4 überschritten bzw. nicht eingehalten werden.

- (4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Temperatur | 35 ° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | 100 ml/ l |
| d) | |
| - Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

- | | |
|--|----------|
| (u.a. verseifbare Öle, Fette) | |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: | |
| gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|--|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil I-6 beachten.
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | |
| gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|---|----------|
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachloethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412) Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|-----------------------|-----------|---|
| * Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| * Arsen | (As) | 0,5 mg/l |
| * Barium | (Ba) | 5 mg/l |
| * Blei | (Pb) | 1 mg/l |
| * Cadmium | (Cd) | 0,5 mg/l |
| * Chrom | (Cr) | 1 mg/l |
| * Chrom - VI | (Cr) | 0,2 mg/l |
| * Kobalt | (Co) | 2 mg/l |
| * Kupfer | (Cu) | 1 mg/l |
| * Nickel | (Ni) | 1 mg/l |
| * Selen | (Se) | 2 mg/l |
| * Silber | (Ag) | 1 mg/l |
| * Quecksilber | (Hg) | 0,1 mg/l |
| * Zinn | (Sn) | 5 mg/l |
| * Zink | (Zn) | 5 mg/l |
| * Aluminium und Eisen | (Al) (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c) |

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l	<5000EW
	200 mg/l	>5000EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO_4)	600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

10) Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf, nach 5 Tagen:

BSB 5	400 mg/l
-------	----------

Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

CSB	800 mg/l
-----	----------

- (5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der abzuleitenden Abwassermengen nicht aus, kann die Stadt Güstrow die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen, befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen.
- (6) Eine Verdünnung/Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.

- (7) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (8) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt Güstrow im Einzelfall.
- (9) Die Stadt Güstrow kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gem. den Abs. 1 - 4 u. 7 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Belange des Abs. 2 dieser Bestimmung vom Einleiter nachgewiesen wird sowie eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die Stadt Güstrow kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.
- (10) Die Stadt Güstrow kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um
 - 1. das Einleiten und das Eindringen von Abwasser, das nach Abs. 3 Nr. 1 - 17 ausgeschlossen ist, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern,
 - 2. das Einleiten oder Eindringen von Abwasser, das die Grenzwerte und Anforderungen nach Abs. 4 nicht einhält bzw. erfüllt, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (11) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der städtischen Einleitungsstelle auf dem Gelände des Hauptpumpwerkes (Betriebshof) sind nur zulässig für
 - 1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
 - 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen
 - 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
 - 4. Abwässer aus Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechts an die öffentliche Abwasseranlage spätestens zu dem Zeitpunkt anschließen, in dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über einen Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Einwilligung der Stadt Güstrow zulässig.

- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von dem Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden. Insbesondere muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben, sofern für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau dies erfordert.
- (4) Niederschlagswasser, das auf unbefestigten Flächen anfällt, ist im Einzelfall auf Verlangen der Stadt Güstrow und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Den Zeitpunkt bestimmt die Stadt Güstrow.
- (5) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich so hergestellt, dass ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nach § 4 Abs. 1 u. 2 angeschlossen werden kann, so ist dass Grundstück innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung der Stadt Güstrow.
- (6) Wird durch eine Änderung der öffentlichen Abwasseranlage eine bisher betriebene Vorklärung von Schmutzwasser überflüssig, so dass das Schmutzwasser nunmehr unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, so bestimmt die Stadt Güstrow, bis zu welchem Zeitpunkt die dazu erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen durchzuführen sind.
- (7) Die Stadt Güstrow kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

§ 7 Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere im Rahmen seines Anschlussrechtes und unter Einhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Diese Benutzungspflicht gilt auch für alle diejenigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen.

§ 8 Befreiungen

- (1) Die Stadt Güstrow kann auf Antrag hin vom Anschluss und Benutzungszwang befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse des Anschlussberechtigten an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt; das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse des Antragstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden; die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Von den Bestimmungen zur Begrenzung des Anschlussrechtes sowie zur Begrenzung des Benutzungsrechtes kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ebenfalls Befreiung erteilt werden.
- (4) Über die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Versickerung oder anderweitigen Verwendung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück (gemäß § 4 Abs. 3) ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis gegenüber der Stadt Güstrow zu erbringen.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht (§ 6), ist entsprechend dem bestehenden Anschluss und Benutzungszwang für dieses Grundstück unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss unmittelbar an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, bei Trennsystem je durch einen entsprechenden Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Die Stadt Güstrow kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt Güstrow auch für ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze, für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstücksanschlusses einschließlich der Anordnung des Prüf- bzw. Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung sowie die Zahl der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Stadt Güstrow.
- (5) Die Herstellung, Veränderung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt Güstrow oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen aus. Grundlage hierfür sind die baurechtlich genehmigten Bauvorlagen.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat ggf. der Stadt Güstrow unverzüglich mitzuteilen, dass am Grundstücksanschluss Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Grundstücksanschluss nicht mehr benutzt wird und daher verschlossen oder beseitigt werden muss.

§ 10 Örtliche Abwasserbeseitigung

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich oder wird die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte unverzüglich alle nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu verschließen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten (DIN 1986, Teil 30).
- (2) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte bis zur Straßenoberkante vor dem Grundstück selbst zu schützen.

§ 12 Inanspruchnahme von Grundstücken

- (1) Anschlussberechtigte, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, die von Eigentümern im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würden.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verhat die Stadt Güstrow zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

- (4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Güstrow noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt Güstrow die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Abscheideanlagen

- (1) Benutzungspflichtige angeschlossene Grundstücke, auf denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen oder auf denen derartige Stoffe gelagert werden, haben nach Anweisung der Stadt Güstrow Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bestimmt die Stadt Güstrow.
- (2) Die Stadt Güstrow leert und reinigt auf Kosten des Anschlussberechtigten die Abscheider in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei besonderem Bedarf. Besondere Umstände, insbesondere die vorzeitige Füllung des Abscheiders, hat der Benutzungspflichtige der Stadt Güstrow unverzüglich anzuzeigen und die außerordentliche Entleerung und Reinigung des Abscheiders zu beantragen.
- (3) Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen und weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (4) Die Stadt Güstrow erwirbt das Eigentum an dem Abscheidegut. In dem Abscheidegut enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

IV. Einleitungsüberwachung

§ 14 Abwasser aus Privathaushalten und diesem vergleichbaren Abwasser (häusliches Abwasser)

- (1) Soweit lediglich häusliches Abwasser im Rahmen der Grundstücksnutzung anfällt, bedarf es für die Zulassung zur Benutzung der Abwasseranlage eines Antrags auf Herstellung des Anschlusskanals, dem in zweifacher Ausfertigung eine prüffähige Darstellung des beantragten Anschlusses beizufügen ist.

- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die Stadt Güstrow die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Güstrow keine Haftung für die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 15 Anderes als häusliches Abwasser

- (1) Soll Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder sonstiges Abwasser, das nicht häusliches Abwasser im Sinne des § 14 ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, so ist hierzu möglichst frühzeitig eine Benutzungsgenehmigung zu beantragen. Diesem Antrag ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit der Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.

Enthält das Abwasser Stoffe gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben.

Die Stadt Güstrow kann je nach Lage des Einzelfalls weitere Angaben zur Prüfung des Antrages verlangen.

- (2) Vor Erteilung einer ausdrücklichen Benutzungsgenehmigung darf niemand Abwasser nach Abs. 1 in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden, wenn der Benutzungspflichtige Maßnahmen treffen will, welche die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers ändern.

§ 16 Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers

- (1) Anschlussberechtigte sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Anschlussberechtigten sind insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.

- (2) Den Beauftragten der Stadt Güstrow ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Auf Verlangen der Stadt Güstrow hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwasser- einleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Anderes als häusliches Abwasser (§ 15) kann jederzeit von der Stadt Güstrow auf Kosten des Benutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die Stadt Güstrow werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch die Stadt Güstrow festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.
- (5) Der Anschlussberechtigte kann bei der Ableitung von anderem als häuslichem Ab- wasser im Wege der Auflage verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit als auch auf die Inhaltsstoffe als auch auf die Menge des Abwassers beziehen.
Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Benutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt Güstrow vorzulegen.
Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Benutzungspflich- tigen ist die Stadt Güstrow jederzeit zu Kontrollen auf Kosten des Benutzungspflich- tigen berechtigt.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt Güstrow unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen,
1. dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelan- gen drohen oder gelangt sind,
 2. dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die die Beschaf- fenheit des Abwassers verändern können,
 3. dass auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist, sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
 4. dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,

5. dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
6. dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird,
7. dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
8. dass gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die auf der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04.05.1976 (Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind bzw. zu gelangen drohen.

- (3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Personenmehrheiten

Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person hinsichtlich desselben Grundstücks in Betracht, so ist jeder für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 19 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die Stadt Güstrow kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Stadt Güstrow kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämmen erforderlich ist.

§ 20 Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat weder der Anschlussberechtigte noch der Benutzungsberechtigte gegen die Stadt Güstrow einen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt Güstrow oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Die Anschlussberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt Güstrow mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt Güstrow zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
Die Anschlussberechtigten haben die Stadt Güstrow von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Übergangsvorschriften

- (1) Die vor Bekanntmachung dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit Einleiter bisher betriebene Einleitungen nach Bekanntmachung dieser Satzung unverändert fortsetzen, gelten für die betroffenen Anschlussberechtigten bzw. Einleiter die Mitteilungs- und Anzeigepflicht entsprechend dieser Satzung, insbesondere die für den Fall der Änderung der Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe des Abwassers vorgesehenen Pflichten, soweit anderes als häusliches Abwasser eingeleitet wird.

- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht den Regeln des Anschluss und Benutzungsrechtes dieser Satzung entsprechen, haben die Anschlussberechtigten innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntmachung dieser Satzung ihren Regelungen anzupassen. Sofern diese Frist aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die öffentliche Abwasseranlage nicht gefährdet sind, kann die Stadt Güstrow diese auf Antrag verlängern. Der Antragsteller hat dabei verbindliche Angaben darüber zu machen, in welcher Zeit und auf welche Art und Weise die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen.
Ein derartiger Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung zu stellen.
Die Regelung des § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Güstrow legt im Einzelfall fest, mit welcher Frist die Anpassung im Falle des Abs. 3 S. 2 vorgenommen werden muss. Die Einleitung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen, zulässigen Umfang der Einleitung als erlaubt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt entsprechend § 5 Abs. 3 KV M/V, wer
01. entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
 02. entgegen § 5 Abs. 2 - 4 sowie 8 - 10 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 03. entgegen § 5 Abs. 5 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,
 04. entgegen § 5 Abs. 6 eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
 05. entgegen § 5 Abs. 7 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und / oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt.
 06. entgegen § 6 Abs. 1, 5, 6 und 7 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 07. entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Grundstücksanschluss ohne Einwilligung der Stadt Güstrow einleitet,
 08. entgegen § 7 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 09. Auflagen oder Bedingungen, die nach § 8 Abs. 2 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
 10. entgegen § 9 Abs. 5 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der Stadt Güstrow oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt,
 11. entgegen § 9 Abs. 6 Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der Stadt Güstrow mitteilt,
 12. entgegen § 9 Abs. 7 Unterhaltungs-, Reparatur- oder (Teil-) Erneuerungsarbeiten nicht ausführen lässt oder die ordnungsgemäße Abnahme dieser Arbeiten durch die Stadt Güstrow durch Anzeige und Offenhaltung der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht,

13. entgegen § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält,
 14. entgegen § 13 Abs. 3 Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 15. entgegen § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
 16. entgegen § 16 Abs. 1 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
 17. entgegen § 16 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Güstrow zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
 18. entgegen § 16 Abs. 3 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt,
 19. entgegen § 17 Abs. 2 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
 20. entgegen § 21 Abs. 3 und 4 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden. Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBL. 1/1987 S. 602) ist der Bürgermeister der Stadt Güstrow.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 02.05.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung in der Beschlussfassung vom 03.06.1991 außer Kraft.

Güstrow, 15.03.2000

In Vertretung



Moll
1. Stadtrat



Anlage zur Abwassersatzung der Stadt Güstrow

Tabelle der Stoffe der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04.05.1976

001. Aldrin	045. 2,4-D (einschl. 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
002. 2-Amino-1-chlorphenol	046. DDT (auch Abbauprod. DDD/DDE)
003. Anthracen	047. Demethon (einschl. Demethon-O, Demethon-S, Demethon-S-methyl und Demethon-S-methylsulfon)
004. Arsen und seine mineralischen Verbindungen	048. 1,2-Dibromethan
005. Azinphosethyl	049. Dibutylzinndichlorid
006. Azinphosmethyl	050. Dibutylzinnoxid
007. Benzol	051. Dibutylsalze (andere als 049. u. 050.)
008. Benzidin	052. Dichloraniline
009. Benzylchlorid	053. 1,2-Dichlorbenzol
010. Benzylidenchlorid (-Dichlorotoluol)	054. 1,3-Dichlorbenzol
011. Biphenyl	055. 1,4-Dichlorbenzol
012. Cadmium und seine Verbindungen	056. Dichlorbenzidine
013. Tetrachlorkohlenstoff	057. Dichlordiisopropylether
014. Choralhydrat	058. 1,1-Dichlorethan
015. Chlordan	059. 1,2-Dichlorethan
016. Chloressigsäure	060. 1,1-Dichlorethylen
017. 2-Chloranilin	061. 1,2-Dichlorethylen
018. 3-Chloranilin	062. Dichlormethan
019. 4-Chloranilin	063. Dichlornitrobenzole (Rhein: 2,3 Dichlornitrobenzol)
020. Chlorbenzol	064. 2,4-Dichlorphenol
021. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol	065. 1,2-Dichlorpropan
022. 2-Chlorethanol	066. 1,3-Dichlor-2-propanol
023. Chloroform	067. 1,3-Dichlorpropen
024. 4-Chlor-3-methylphenol	068. 2,3-Dichlorpropen
025. 1-Chlornaphthalin	069. Dichlorprop
026. Chlornaphtaline (techn. Mischung)	070. Dichlorvos
027. 4-Chlor-2-nitroanilin	071. Dieldrin
028. 1-Chlor-2-nitrobenzol	072. Diethylamin
029. 1-Chlor-3-nitrobenzol	073. Dimethoat
030. 1-Chlor-4-nitrobenzol	074. Dimethylamin
031. 4-Chlor-2-nitrotoluol	075. Disulfoton
032. Chlornitrotoluole (andere als 031.)	076. Endosulfan
033. 2-Chlorphenol	077. Endrin
034. 3-Chlorphenol	078. Epichlorhydrin
035. 4-Chlorphenol	079. Ethylbenzol
036. Chloropren	080. Fenitrothion
037. 3-Chlorpropen	081. Fenthion
038. 2-Chlortoluol	082. Heptachlor (einschl. Heptachlorepo- xid)
039. 3-Chlortoluol	083. Hexachlorbenzol
040. 4-Chlortoluol	
041. 2-Chlor-p-toluidin	
042. Chlortoluidine (andere als 041.)	
043. Coumaphos	
044. Cyanurchlorid (2, 4, 6-Trichlor-1, 3,5-triazin)	

084. Hexachlorbutadien
085. Hexachlorocyclohexan und Lindan (einschl. aller Isomere und Lindan)
086. Hexachlorethan
087. Isopropylbenzol
088. Linuron
089. Malathion
090. MCPA
091. Mecoprop
092. Quecksilber und seine Verbindungen
093. Methamidophos
094. Mevinphos
095. Monolinuron
096. Naphthalin
097. Omethoate
098. Oxydemeton-methyl
099. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren)
100. Parathion (einschl. Parathionmethyl / Rhein: Parathionmethyl separat genannt)
101. PCB (einschl. PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschl. 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol
118. 1,2,4-Trichlorbenzol (Rhein: Trichlorbenzole)
119. 1,1,1-Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-trifluorethan
124. Trifluarlin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylol (techn. Mischung von Isomeren)

Satzung der Stadt Güstrow über die Abwasserbeseitigung

Beschluss-Nr.	Beschluss vom	Anzeige vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	In-Kraft-Treten am
III/0130/99	09.03.2000	17.03.2000	-	Stadtanzeiger April/2000 Aushang Rathaus/Baustraße 01.04.2000 - 01.05.2000	02.05.1994


Höpner
Bürgermeister




Camin
SB